

GesRZ

Der **G**esellschafter

ZEITSCHRIFT FÜR GESELLSCHAFTS- U. UNTERNEHMENSRECHT

Herausgeber : Rechtsanwalt Dr. Rudolf Jahn

MANZ



WIEN

SONDERDRUCK

~~Hr. MR Dr. Wiesner
mit besten Empfehlungen
OK~~

MANZ^{SCHÉ}

Verlags- und Universitätsbuchhandlung · A-1014 Wien, Kohlmarkt 16

Univ.-Doz. Dr. HANNS F. HÜGEL, Rechtsanwalt, Mödling

Die Bewertung von Sacheinlagen im Handelsrecht und Steuerrecht (I)¹⁾

Im Bilanzsteuerrecht werden Sacheinlagen seit langem als Tausch eingeordnet. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Danach hat die Gesellschaft die eingelegten Vermögensgegenstände mit dem gemeinen Wert der hingegebenen Gesellschaftsanteile anzusetzen. Diese Grundsätze wurden zuletzt in § 6 Z 14 EStG verankert. Ein anderes Konzept liegt der handelsrechtlichen Einlagenbewertungsbestimmung zugrunde: Gemäß § 202 HGB richtet sich die Bewertung nicht nach dem Wert der Gegenleistung, sondern nach dem Wert des eingelegten Vermögensgegenstandes selbst. Die folgende Untersuchung zeigt, daß beide Regelungen ihren legitimen Anwendungsbereich haben. Bewertung zu Anschaffungskosten nach Tauschgrundsätzen ist am Platze, wenn zwischen dem Einlegenden und der Gesellschaft gegensätzliche Interessen bestehen, die in einem Preisbildungsprozeß ausgeglichen werden. Demgegenüber kommt – mangels Anschaffungskosten – „originäre“ Bewertung zum Tageswert des eingelegten Vermögensgegenstandes zum Zuge, wenn zwischen den Parteien der Sacheinlagevereinbarung infolge identischer Beteiligungen kein Interessengegensatz besteht.

¹⁾ Dieser Aufsatz beruht auf weitergehenden Untersuchungen im Rahmen meiner Habilitationsschrift „Verschmelzung und Einbringung – Hauptprobleme der Unternehmensübertragung auf verbandsrechtlicher Grundlage im

Gesellschafts-, Bilanz- und Ertragsteuerrecht der Kapitalgesellschaften“ (erscheint 1993).

Für kritische Hinweise danke ich Herrn Univ.-Prof. Dr. Eduard Lechner.

Inhaltsübersicht

- I. Das Problem
 1. Sacheinlagenbewertung und Abgrenzung von Kapital und Gewinn
 2. Die antagonistischen Bewertungskonzepte des § 6 Z 14 EStG und des § 202 HGB
- II. Sacheinlage und Anschaffungswertprinzip
 1. Ausgliedernde Einbringung: Originäre Bewertung zum Zeitwert
 - a) Fehlen eines Preisbildungsprozesses
 - b) Bewertung statt „Bepreisung“
 2. Fusionsähnliche Einbringung: Bewertung zu Anschaffungskosten
 - a) Vorliegen eines Anschaffungs(Tausch)geschäfts
 - b) Realisationsprinzip und Sacheinlagen
 - c) Die Kritik des Schrifttums an der Einordnung von Sacheinlagen als Tausch
 - d) Bedeutung der Differenzierung zwischen Sacheinlagen mit und ohne Beteiligungs- und Interessenidentität in anderen Rechtsgebieten
 3. Abgrenzung der Anwendungsbreite der §§ 203 HGB, 6 Z 14 EStG und 202 HGB
 4. Werteverknüpfung nach dem UmgrStG
 - a) Sacheinlagen mit und ohne Beteiligungs- und Interessenidentität
 - b) Buchwertfortführung im Umgründungssteuerrecht
 - c) Werteverknüpfung bei gewinnrealisierenden Umgründungen
- III. Die Bewertungsmaßstäbe des § 202 HGB
 1. Der „beizulegende Wert“ iSd § 202 Halbsatz 1 HGB
 - a) Identität mit dem Tageswert iSd §§ 204 Abs 2, 207 Abs 1 HGB
 - b) Unterschiedliche Bedeutung der „Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen“ in § 202 Halbsatz 2 HGB und § 204 Abs 2 HGB
 2. Objektive und unternehmensbezogene Elemente des Tageswertes
 - a) Going concern-Prämisse
 - b) Bestimmung des Tageswertes nach Hilfswerten
 - c) Going concern-Bewertung und unternehmensbezogener Nutzungswert iSd § 202 Halbsatz 2 HGB
 3. Handelsrechtliches und steuerrechtliches Trennungsprinzip als Rechtsgrund der Einlagenneutralisierung und Maßstab der Sacheinlagenbewertung

I. Das Problem

1. Sacheinlagenbewertung und Abgrenzung von Kapital und Gewinn

Einlagen sind Leistungen des Gesellschafters zur Aufbringung des Gesellschaftsvermögens. Oft erfolgen sie gegen Ausgabe von Gesellschaftsanteilen. Bei den Kapitalgesellschaften, auf welche die vorlie-

Ihr Lebensstandard liegt uns am



Verstehen und sich verwöhnen lassen. Wenn Sie den Lebensstandard von heute ausbauen und sich erfüllen wollen, entscheiden Sie sich für die beste private Lebensversicherung. Unsere!

Wir haben Berater mit Herz und Verstand


INTERUNFALL
 Versicherungs-AG

gende Untersuchung beschränkt werden soll²⁾, ist dies besonders sinnfällig, weil die Anteilsgewährung im Interesse der Gläubiger und (Mit) Gesellschafter³⁾ an die Vornahme gesellschaftsrechtlicher Organisationsakte gebunden und der Prüfung durch das Registergericht und/oder durch Sachverständige unterworfen ist. In Gestalt der Nachschüsse gemäß §§ 72 ff GmbHG kannte das Gesetz freilich schon lange Einlagen ohne Anteilsgewährung. Das RLG regelt schließlich ganz allgemein „sonstige Zuzahlungen“ von Gesellschaftern (§ 229 Abs 2 Z 5 HGB). Darunter

²⁾ Die Bedeutung der Sacheinlagenbewertung für die Darstellung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens (so die Generalnorm des § 195 HGB) ist bei Personenunternehmen nicht anders gelagert als bei Kapitalgesellschaften. Gleiches gilt im Prinzip für die Steuerneutralität von Einlagen, mögen insoweit auch unterschiedliche Bewertungsregelungen existieren: § 6 Z 5 und Z 14 EStG. Dazu eingehend *Gassner*, Die Bewertung von Einlagen, Entnahmen und verwandten Tatbeständen aus der Sicht des Gleichheitsgrundsatzes, in *Gassner/Lechner*, Steuerbilanzreform und Verfassungsrecht (1991) 187. Für Kapitalaufbringung und die (ausreichende) Dotierung gebundener und ungebundener Kapitalrücklagen ist die Sacheinlagenbewertung naturgemäß nur im Recht der Kapitalgesellschaften von Bedeutung. Dieser „Überschuß“ an Sachproblemen rechtfertigt es, Einlagen in Personenunternehmen im Rahmen der vorliegenden (auch aus Raumgründen zu beschränkenden) Untersuchung auszuklammern.

³⁾ Angesprochen ist insbesondere der Schutz gegen die Beteiligungsverwässerung durch das gesetzliche Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen (§§ 153 AktG, 52 Abs 3 GmbHG).

fallen neben den GmbH-rechtlichen Nachschüssen auch solche Einlagen ohne Anteilsgewährung, die ohne Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag geleistet werden. Kennzeichnend ist in allen Fällen die Vermehrung des Gesellschaftsvermögens aufgrund einer Leistung *causa societatis* durch einen Gesellschafter: Unter den Begriff „sonstige Zuzahlungen“ fallen danach (Bar)Zuschüsse, der Verzicht auf Forderungen des Gesellschafters sowie die Überlassung von Vermögensgegenständen⁴⁾. Solche Formen der Einlagen waren in der gesellschaftsrechtlichen Praxis schon vor dem RLG gang und gäbe und auch gelegentlich im Gesetz erwähnt (vgl die „freiwilligen Leistungen“ iSd § 2 Z 3 lit b KVStG). Neu ist nur der Ausweis in einer ungebundenen Kapitalrücklage⁵⁾.

Fragen der *Bewertung* stellen sich naturgemäß nur bei *Sacheinlagen*. Entsprechend dem gesellschaftsrechtlichen Grundsatz der realen Kapitalaufbringung⁶⁾ muß der Wert der eingebrachten Sachen zumindest den Nennbetrag oder höheren Ausgabebetrag der gewährten Anteile erreichen. Andernfalls liegt eine verbotene Unterpariemißion vor. Die bilanzrechtlichen Generalnormen der §§ 195, 222 Abs 2 HGB erfordern schließlich, daß die Sacheinlage in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft zum vollen Wert aktiviert wird. Dies folgt einerseits aus dem Gebot der möglichst getreuen Darstellung der *Vermögenslage* und entspricht der gegen die Bildung stiller Bewertungsreserven gerichteten Tendenz des RLG. Ferner gewährleistet der Ansatz zum vollen Wert, daß das Ergebnis des Unternehmens um ausreichende Abschreibungen gekürzt wird. Andernfalls käme es zum Ausweis von Scheingewinnen. „Richtige“ Sacheinlagenbewertung dient somit auch der zutref-

fenden Darstellung der *Ertragslage* des Unternehmens: Soweit der Wert der Sacheinlage nicht im Nennkapital gebunden ist, also in der Höhe des Agios, kommt es zur Dotierung einer Kapitalrücklage (§ 229 Abs 2 Z 1 HGB). Dies gilt – wie erwähnt – nunmehr auch für Einlagen ohne Anteilsgewährung (§ 229 Abs 2 Z 5 HGB). Durch den Ausweis in einer Kapitalrücklage wird die Eigenkapitalstruktur der Gesellschaft offengelegt. Dies ist für die Darstellung der *Finanzlage* des Unternehmens von Bedeutung. Bei der AG und der großen GmbH geht es zusätzlich um die Einbeziehung des vollen Sacheinlagewertes in die Kapitalbindung (§§ 130 AktG, 23 GmbHG iVm 221 HGB): Nur bei ausreichender Dotierung der Kapitalrücklage nach § 229 Abs 2 Z 1 HGB ist der gesamte Wert der Einlage der Ausschüttung entzogen.

Die Verpflichtung zur Einstellung in Kapitalrücklagen verhindert, daß Gesellschafterleistungen den Jahresüberschuß erhöhen. Diese seit dem RLG erheblich verbesserte „Abgrenzung von Kapital und Gewinn“ ist dem Steuerrecht seit langem bekannt⁷⁾. Daß Einlagen den steuerpflichtigen Gewinn nicht erhöhen, beruht auf der Trennung der Sphäre der Körperschaft von jener der Gesellschafter. Nur das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit führt zu steuerpflichtigem Einkommen der Körperschaft. Die Neutralisierung von Einlagen im Zuge der Ermittlung des Einkommens der Körperschaft wurde im Zuge der Steuerreform 1988 in § 8 Abs 1 KStG ausdrücklich verankert.

2. Die antagonistischen Bewertungskonzepte des § 6 Z 14 EStG und des § 202 HGB

Richtige Sacheinlagenbewertung dient im Gesellschafts-, Bilanz- und Ertragssteuerrecht somit gleichermaßen der Trennung der betrieblichen Sphäre der Gesellschaft von jener der Gesellschafter, der Abgrenzung von Kapital und Gewinn. Dennoch finden sich unterschiedliche Bewertungskonzepte: Das Steuerrecht betrachtet die Einlage seit jeher als *Tausch*⁸⁾.

⁴⁾ Im einzelnen sind zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit dem Begriff der „sonstigen Zuzahlungen“ eines Gesellschafters klärungsbedürftig: Fraglich ist, ob – trotz Fehlens einer Gegenleistung (§ 197 Abs 2 HGB) – die Überlassung immaterieller Anlagegüter oder eines Firmenwertes Gegenstand einer Einlage ohne Anteilsgewährung sein kann. Vergleichbare Probleme stellen sich bei der Überlassung von Nutzungen. Schließlich wäre zu untersuchen, ob auch solche Fälle der „verdeckten Einlage“, bei denen (im Rahmen schuldrechtlicher Rechtsgeschäfte) das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zugunsten der Gesellschaft verschoben ist, analog der steuerrechtlichen Behandlung zu einer handelsrechtlichen Ergebniskorrektur nach § 229 Abs 2 Z 5 HGB führen. Dazu im einzelnen *meine* Habilitationsschrift (FN 1).

⁵⁾ Vor dem RLG konnten sonstige Zuzahlungen erfolgswirksam vereinnahmt werden: Vgl *Gassner/Hofians in Straube HGB § 229 RZ 20*. Zur Rechtslage in der BRD vor dem BiRiLiG insoveit kritisch *Wilhelm*, Die Vermögensbindung bei der AG und der GmbH und das Problem der Unterkapitalisierung, FS Flume (1978) II 337, 366 f. Nach § 272 Abs 2 Nr 4 dHGB ist „der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten“, als Kapitalrücklage auszuweisen. Die hA in der BRD leitet daraus ein Wahlrecht zur Verbuchung als Kapitaleinlage oder Erfolgsbeitrag ab. Vgl *Sarx in Beck Bil-Komm² § 272 HGB RZ 67* und *Adler/Düring/Schmaltz² § 272 HGB RZ 107 ff* jeweils mwN. Anders zurecht für § 229 Abs 2 Z 5 HGB: *Gassner/Hofians in Straube HGB § 229 RZ 22*.

⁶⁾ Zum Begriff vgl etwa *Lutter in Kölner Komm² Vorb § 53a AktG RZ 8*.

⁷⁾ Grundlegend RFH 30. 6 1923 RFHE 12, 306 und 28. 7. 1936 RStBl 1936, 951; *Gassner*, Zuschüsse und Zuwendungen der Gesellschafter im Körperschaftsteuerrecht, ÖStZ 1976, 150; *Wiesner*, Körperschaftsteuerrechtliche Einlagen und Entnahmen, FS Bauer (1986) 349, 355 f; *Jiresch/Langer*, KStG 74 f; *Bauer/Quantschnigg*, KStG 1988 § 8 RZ 5 ff.

⁸⁾ *Stadler*, Bewertungs- und Publizitätsprobleme bei Eröffnungsbilanzen von Kapitalgesellschaften, FS Kastner (1972) 461, 469 ff; *Wiesner*, FS Bauer 359 f; *derselbe*, Die Strukturverbesserungsmaßnahmen in Gegenwart und Zukunft, SWK 1989 A 1 493, 494; *Bauer/Quantschnigg* KStG 1988 § 8 RZ 13; ebenso Abschnitt C 11 Abs 6 der Gewinnermittlungsrichtlinien; aA *Platzer*, Handbuch der Sonderbilanzen (1979) 365 f. Für die BRD: *Herrmann/Heurer/Raupach* § 6 EStG RZ 823 ff; *Schmidt/Schmidt* EStG² § 5 Anm 62b; *Pankow/Gutike in Beck Bil-Komm² § 255 HGB RZ 144 ff*; *Groh*, Einlegung und Ausschüttung immaterieller Wirtschaftsgüter, StbJb 1988/89, 187, 196; *Wassermeyer*, Bewertungsfragen beim Tausch und bei tauschähnlichen Vorgängen, JDStJG 1984, 169, 183 f; *derselbe*, Tausch und Einlage von Anteilen an Kapitalgesellschaften über die Grenze, DB 1990, 855, 856; aA *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht⁸ § 5 VI 1 b, die die Wertbestimmung der Beteiligten in der Satzung oder im Beschluß über die Kapitalerhöhung für verbindlich hält.

Diese Einordnung, die auf die Rechtsprechung des RFH⁹⁾ und das BFH-Tauschgutachten¹⁰⁾ zurückgeht, wurde im Zuge der Steuerreform 1988 in § 6 Z 14 EStG übernommen. Danach gilt die Einlage von Wirtschaftsgütern in eine Körperschaft als Tausch. Den Tausch wiederum betrachtet das Gesetz aus der Sicht beider Tauschpartner jeweils als Anschaffung und Veräußerung. Die Bewertung des erworbenen Wirtschaftsgutes erfolgt zu Anschaffungskosten, die dem gemeinen Wert des hingegebenen entsprechen. Maßgeblich ist somit der Preis, der im Rahmen eines Umsatzgeschäftes – „am Markt“ – gebildet wurde.

Zu diesem umsatzbezogenen Bewertungskonzept steht § 202 HGB im diametralen Widerspruch. Einlagen sind danach „mit dem Wert anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt ihrer Leistung beizulegen ist, soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt“. Auf den für den Erwerb der Einlage (allenfalls) getätigten Aufwand – die Anschaffungskosten – kommt es nicht an. Nicht die Kosten im Rahmen eines *derivativen* Erwerbs sind entscheidend, sondern der – *originär* zu bestimmende – Wert des eingelegten Gegenstandes *selbst*.

Das Bewertungskonzept des § 202 HGB kommt nicht von ungefähr. Schon frühzeitig regte sich Widerstand gegen die Bewertung von Sacheinlagen nach Tauschgrundsätzen. Insbesondere *Ballerstedt*¹¹⁾ hat die Ansicht vertreten, daß für die Erbringung von Sacheinlagen kein „Preis“ ausgehandelt werde; da weder Anschaffungs- noch Herstellungskosten vorliegen, sei für die Bewertung in der Bilanz der übernehmenden Kapitalgesellschaft gemäß § 40 HGB aF der *Zeitwert* der Sacheinlage maßgeblich. Auch im steuerrechtlichen Schrifttum wurde in letzter Zeit Kritik an der Tauschbetrachtung geübt¹²⁾.

⁹⁾ Vgl etwa RFH 9. 5. 1933 RStBl 1933, 999, 1002; weitere Nachweise bei *Thiel*, Die Gewinnverwirklichung beim Tausch, DB 1958, 1431.

¹⁰⁾ BFH 16. 12. 1958 BStBl III 1959, 30.

¹¹⁾ *Ballerstedt*, Kapital, Gewinn und Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften (1949) 51 ff und 68 ff; *derselbe*, Zur Bewertung von Vermögenszugängen aufgrund kapitalgesellschaftsrechtlicher Vorgänge, FS Gessler (1970) 69. Zustimmend *Döllere*; Aktienrecht und Steuerrecht, WPg 1969, 333. *Ballerstedts* zweites Hauptanliegen bestand darin, die Unzulässigkeit der Unterbewertung von Sacheinlagen aus den Vorschriften über die Dotierung der gesetzlichen Rücklage abzuleiten. Diese Frage ist indessen durch § 202 HGB positiv entschieden. In der BRD wird hingegen nach wie vor die Unterbewertung von Sacheinlagen für zulässig gehalten: Nachweise zum Meinungsstand bei *Adler/Düring/Schmaltz* § 255 HGB RZ 111; *Claussen/Korth* in *Köln* Komm² § 272 HGB RZ 35.

¹²⁾ *Luckey*, Steuerliche Gewinnrealisierung bei Umwandlung von Unternehmungen und Übertragungen einzelner

Wirtschaftsgüter (1977) 83 ff; *derselbe*, Gewinnrealisierung bei Unternehmungsumwandlung und bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter, StuW 1979, 129; zustimmend *Widmann*, Aufschiebung der Gewinnrealisierung bei Verschmelzung und Umwandlung, Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen, Betriebsaufspaltungen. Sacheinlagen, JDStJG 1981, 163, 168; *Endres*, Die Besteuerung gesellschaftsrechtlicher Vermögensübertragungen (1982) 206; *Gassner*, Einlagen, Entnahmen und verwandte Tatbestände im Bilanzrecht, SWK 1990 A 1 387, 392.

Aktuell sind diese Fragen insbesondere wegen der Neuregelung des Umgründungssteuerrechtes und der beabsichtigten Einführung einer für alle Umgründungen geltenden handelsrechtlichen Bewertungsregelung in einem neuen § 202 Abs 2 HGB¹³⁾. Schon wegen der steuerrechtlichen Gewinnrealisierung bei der Einlage von Einzelwirtschaftsgütern¹⁴⁾ dürften Sacheinlagen überwiegend im Rahmen von Umgründungen erfolgen. Die vorliegende Untersuchung ist daher nicht nur von bilanzrechtsdogmatischem Interesse, sondern ihr kommt Bedeutung auch für alle Fälle der Einlage ohne Buchwertfortführung

Wirtschaftsgüter (1977) 83 ff; *derselbe*, Gewinnrealisierung bei Unternehmungsumwandlung und bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter, StuW 1979, 129; zustimmend *Widmann*, Aufschiebung der Gewinnrealisierung bei Verschmelzung und Umwandlung, Einbringung von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen, Betriebsaufspaltungen. Sacheinlagen, JDStJG 1981, 163, 168; *Endres*, Die Besteuerung gesellschaftsrechtlicher Vermögensübertragungen (1982) 206; *Gassner*, Einlagen, Entnahmen und verwandte Tatbestände im Bilanzrecht, SWK 1990 A 1 387, 392.

¹³⁾ Dazu *Graff* *ecol* 1992, 4; *Hügel* JBl 1992, 169 (Vortragsbericht); *Rabel*, Der Umgründungsmehrwert nach der geplanten Neufassung des § 202 HGB, RWZ 1992, 109; *Gassner*, Bewertung bei der Umgründung in Handels- und Steuerbilanz, GesRZ 1992, 90.

¹⁴⁾ Diese ergibt sich nunmehr aus § 6 Z 14 EStG: Der Tausch bewirkt einen positiven Erfolgsbeitrag in der Höhe der Differenz zwischen dem Buchwert des hingegebenen Wirtschaftsgutes und seinem höheren gemeinen Wert, zu welchem das erworbene Wirtschaftsgut anzusetzen ist. Zur Problematik (vor Einführung des § 6 Z 14 EStG) vgl *Platzer*, Keine Gewinnrealisierung bei verdeckten Einlagen, SWK 1987 A 1 11; weiteres *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht⁴ § 5 VI 1 beb.

Wo Sie essen sollten ...

RESTAURANT

SCHIMANSZKY

... auch mit Ihren Geschäftsfreunden

Biberstraße 2 · 1010 Wien · Tischbestellung, Tel. 513 45 43
Mo. - Fr. 11.30 - 14.30 Uhr · 18.00 - 22.30 Uhr · Sa., So. Ruhetag

zu: Steuerrechtlich betrifft dies zunächst *Auslands-umgründungen*, bei denen es aufgrund des Ansatzes der Werte nach § 6 Z 14 EStG zur Besteuerung eines Übertragungsgewinnes kommt¹⁵⁾. Gleiches gilt für Umgründungen, die nicht unter das UmgrStG fallen¹⁶⁾.

Für sie ist § 6 Z 14 lit b EStG *unmittelbar* anwendbar. Handelsrechtlich hat hingegen gemäß § 202 HGB *in jedem Fall* eine Neubewertung stattzufinden. Dies gilt insbesondere auch für Umgründungen unter steuerrechtlicher Buchwertfortführung¹⁷⁾. Der geplante § 202 Abs 2 HGB hingegen stellt die Fortführung der handelsrechtlichen Buchwerte und die Aufwertung auf den beizulegenden Wert nach § 202 Abs 1 HGB zur Wahl¹⁸⁾. Der Ausweis des vollen Vermögenswertes in der Handelsbilanz trotz Fortführung der steuerrechtlichen Buchwerte kann für Zwecke der Eigenkapitaldarstellung, der Schaffung von Ausschüttungspotential oder zur Vorbereitung eines Going public von Bedeutung sein.

Die folgenden Ausführungen haben nicht nur für das geltende Recht Bedeutung. Vielmehr wollen sie die verschiedenen Erscheinungsformen der Sacheinlage darstellen und ihre teils widersprüchliche Erfassung durch die *lex lata* aufarbeiten, um dem Gesetzgeber die Neuregelung dieser Materie zu ermöglichen. Dies betrifft einerseits die bereits erwähnte Einführung einer für alle Umgründungen geltenden handelsrechtlichen Bewertungsbestimmung. Ferner ist mit Änderungen des Steuerrechtes zu rechnen, die auch die Bewertung von Sacheinlagen betreffen: Nach der Kodifizierung des Umgründungssteuerrechtes schickt sich das BMF an, die bereits begonnene

¹⁵⁾ Zur Einbringung vgl. § 16 Abs 2 und 3 UmgrStG. Das Wahlrecht des § 16 Abs 3 UmgrStG kommt kraft Verweisung auch auf den Zusammenschluß (§ 24 Abs 1 Satz 2 UmgrStG) und auf die Realteilung (§ 29 Abs 1 Satz 2 UmgrStG) zur Anwendung. Zu Auslands-umgründungen vgl. *Lechner*, Internationale Verschmelzungen und Umwandlungen im UmgrStG, *ccolex* 1992, 355; *derselbe*, Internationale Einbringungen nach dem UmgrStG, *SWI* 1929, 132; *derselbe*, Internationale Aspekte bei Zusammenschlüssen, Realteilungen und Spaltungen nach dem UmgrStG, *SWI* 1992, 177; weiters *Wundsam/Zöchling/Huber/Khun*, UmgrStG (1992).

¹⁶⁾ Dies ist trotz des umfassenden Charakters des UmgrStG vor allem im Bereich der Einbringung möglich, so etwa dann, wenn nicht auf Grundlage eines Einbringungsvertrages oder nicht unter Beachtung der in § 19 UmgrStG festgesetzten Gegenleistungsformen erfolgt. Auch im Bereich des Zusammenschlusses ist die Nichtanwendbarkeit des UmgrStG denkbar.

¹⁷⁾ Das für Umgründungen geltende steuerrechtliche Buchwertfortführungsgebot (§ 3 Abs 1 UmgrStG mit Verweisungen) löst die Bewertung in der Steuerbilanz völlig von jener in der Handelsbilanz. Insbesondere gilt nicht der Grundsatz der „umgekehrten Maßgeblichkeit“. Dazu *Hügel*, UmgrStG: Allgemeine Grundlagen – Verschmelzung, *ecolex* 1991, 802, 805; *Gassner*, GesRZ 1992, 102; *Wundsam/Zöchling/Huber/Khun*, UmgrStG § 3 RZ 1.

¹⁸⁾ So schon zum geltenden Recht *Gassner* SWK 1990 A I 393 ff.; *derselbe*, Die Bilanzierung von offenen und verdeckten Einlagen und Entnahmen, in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Praxisfragen der Bilanzierung (1991) 33, 55 jeweils zum Bilanzsteuerrecht der Umgründungen; zur Bewertung in der Handelsbilanz: *Gassner/Lahodny-Karner* in *Straube* HGB § 202 RZ 14; weiters *Gassner* GesRZ 1992, 92ff., 98 ff.

Reform des Bilanzsteuerrechts zu vollenden¹⁹⁾. Erklärtes Ziel ist dabei, die steuerrechtliche Gewinnermittlung soweit als möglich dem neuen Handelsbilanzrecht anzupassen. Freilich sollte vor dem pragmatischen und begrüßenswerten Ziel der „Einheitsbilanz“ nicht die Wertungseinheit der Rechtsordnung aus den Augen verloren gehen. Neben der Beseitigung der zahlreichen, einander widersprechenden Bewertungsmaßstäbe im HGB und im Steuerrecht wird es die Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Einlagenbewertungsbestimmungen der §§ 202 HGB, 6 Z 14 EStG zu überdenken und durch einstimmiges, Wertungswidersprüche vermeidendes Bewertungskonzept zu ersetzen.

Zunächst wird untersucht, ob die Sacheinlage ein Tausch und damit ein Anschaffungsgeschäft ist (dazu II). Dabei wird sich ergeben, daß der gegenleistungsbezogenen Bewertung nach dem Vorbild des § 6 Z 14 EStG ebenso wie der Bewertung ohne Bezugnahme auf eine Umsatzakt im Sinne des § 202 HGB jeweils ein eigenständiger Anwendungsbereich zukommt. Nach einigen Bemerkungen zur Werteverknüpfung nach dem UmgrStG wendet sich die Untersuchung der Bestimmung des Wertmaßstabes des § 202 HGB zu (dazu unten III).

II. Sacheinlage und Anschaffungswertprinzip

1. Ausgliedernde Einbringung: Originäre Bewertung zum Zeitwert

a) Nach *Ballerstedt* wird bei Sacheinlagen kein „Preis“ ausgehandelt. Nicht der Wert der ausgegebenen Anteile bestimmt die Bewertung der Sacheinlage, sondern – gerade umgekehrt – der Wert der Anteile folge aus dem Wert der eingelegten Vermögensgegenstände²⁰⁾. Diese These liegt eine von *Ballerstedt* nicht genannte Prämisse zugrunde, die hier expliziert werden soll: die Beteiligungs- und Interessenidentität zwischen dem Sacheinleger und der übernehmenden Gesellschaft. Sie ist gegeben, wenn der Sacheinleger gleichzeitig Alleingesellschafter der übernehmenden Gesellschaft ist oder auf beiden Seiten dieselben Personen mit identischen Beteiligungsquoten vertreten sind. Diese Konstellation ist von jener zu unterscheiden, in der keine Beteiligungsidentität gegeben ist und demzufolge ein Interessengegensatz zwischen dem Sacheinleger einerseits und der übernehmenden Gesellschaft und ihren Gesellschaftern andererseits besteht. Es ist zweckmäßig, für beide Konstellationen verschiedene Begriffe zu verwenden. In meiner Habilitationsschrift habe ich die erstere als *ausgliedernde Einbringung*, die zuletzt genannte hingegen als *fusionähnliche Einbringung* bezeichnet.

Für die ausgliedernde Einbringung ist *Ballerstedts* These zu folgen. Mangels Anschaffungskosten sind Sacheinlagen hier zum Zeitwert der eingelegten Ver-

¹⁹⁾ Dazu vgl. die rechtspolitischen Beiträge von *Gassner*, Zur Reform der Bewertungsvorschriften des EStG, *GedS* K. Lechner (1987) 103; *Gassner/Lechner*, Steuerbilanzreform und Verfassungsrecht (1991); *Gassner*, RLG erzwingt den Weg zur „Einheitsbilanz“, *SWK* 1992 T 51.

²⁰⁾ Kapital (FN 11) 68 ff und FS Gessler 69, 72 ff.

en zu Divergenzen führen können, sind für den Verhandlungsstandpunkt einer Partei häufig auch Überlegungen maßgeblich, die mit dem Wert des anzuschaffenden Gegenstandes nichts zu tun haben. Dies gilt besonders für den „Preis“ eines Unternehmens. Dieser ist letzten Endes das Ergebnis von Verhandlungen, in denen sich – je nach Stärke der Verhandlungsposition – entweder eine Seite durchgesetzt hat oder in der die gegenläufigen Standpunkte ausgeglichen wurden. In jedem Fall bestimmt der festgelegte Preis die Anschaffungskosten. Auch wenn der Käufer ein „gutes Geschäft“ gemacht hat, ist der erworbene Vermögensgegenstand zu Anschaffungskosten zu bilanzieren, mögen diese auch unter dem tatsächlichen Wert liegen.

Da die Anteile jenes Vermögen repräsentieren, das die Gesellschaft *schon vor* der Einbringung hält²⁹⁾, weisen sie einen selbständig feststellbaren, „inneren Wert“ auf und kommen deshalb als Gegenleistung für die Ermittlung des Ansatzes der Sacheinlage in Betracht. Dennoch wird die Sacheinlage von der Warte der (übernehmenden) Kapitalgesellschaft nicht als Anschaffungsvorgang³⁰⁾ bezeichnet. Bei der fusionsähnlichen Einbringung entspricht dies jedoch nicht dem wirtschaftlichen Gehalt der Sacheinlagevereinbarung. Zwar ist nicht zu verkennen, daß – anders als im Normalfall eines Anschaffungsvorganges – kein Entgelt in Form bereits vorhandener Vermögensgegenstände (Geld, Tauschgüter) von der übernehmenden Gesellschaft hingegeben wird; das Entgelt in Form auszubehender Anteile wird vielmehr durch verbandsrechtlichen Akt, nämlich im Rahmen der Gründung oder durch Kapitalerhöhung geschaffen. Ungeachtet dessen handelt es sich *bilanzrechtlich* um einen *Tausch*³¹⁾. Seine zivilrechtliche Einordnung als körperschaftrechtlicher Organisationsakt ändert nichts daran, daß eine im Rahmen eines Verkehrsgeschäftes ausgehandelte Gegenleistung vorliegt, deren Wert – ebenso wie im Falle eines normalen Anschaffungsgeschäftes – für den Ansatz der erworbenen Vermögensgegenstände jedenfalls die Obergrenze darstellt³²⁾. Die Sacheinlage zu ihrem Zeitwert anzusetzen, wenn die übernehmende Gesellschaft – unter Berücksichtigung des inneren Wertes der ausgegebenen Anteile – nur zur Erbringung einer geringeren Gegenleistung bereit war, müßte gegen das Anschaffungswertprinzip verstoßen. Dies zeigt sich vor allem beim Vergleich mit dem Erwerb eines Vermögensge-

genstandes durch die Gesellschaft gegen Ausgabe *eigener Anteile*. Hier liegt zweifelsfrei keine Einlage, sondern (auch im zivilrechtlichen Sinne) ein Tauschvertrag vor. Der erworbene Vermögensgegenstand ist mit den Anschaffungskosten, somit zum Wert der hingegebenen Anteile anzusetzen³³⁾. Es ist kein Grund ersichtlich, bei der Bewertung anders vorzugehen, wenn die als Gegenleistung gewährten Anteile erst durch eine Kapitalerhöhung geschaffen werden müssen. Die Einordnung der fusionsähnlichen Einbringung als Anschaffungsgeschäft verhindert somit eine bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht zu rechtfertigende Differenzierung gegenüber dem Tausch unter Hingabe eigene Anteile der Gesellschaft. In beiden Fällen bedeutet der Ansatz der vollen Zeitwerte eine Verletzung des Anschaffungswertprinzips³⁴⁾. Dieses soll einerseits Unsicherheiten der Bewertung begegnen. Andererseits wird durch den Ansatz zu Anschaffungskosten – entsprechend der Zielsetzung des Realisationsprinzips – verhindert, daß noch nicht erzielte, unsichere Gewinne ausgewiesen werden. Die Anschaffung führt entweder zu einem Aktivtausch oder – beim kreditweisen oder fremdfinanzierten Kauf – zu einer Bilanzverlängerung. In beiden Fällen ist sie selbst ergebnisunwirksam. Jener „Wertsprung“ (*Leffson*), der zu einem (gewinnerhöhenden) Erfolgsbeitrag führt, tritt erst aufgrund der Veräußerung des angeschafften Vermögensgegenstandes ein, weil

²⁹⁾ Eine andere Frage ist, ob – entsprechend § 6 Z 14 EStG – auch *handelsrechtlich* der Zeitwert der hingegebenen Wirtschaftsgüter (Anteile) mit der Konsequenz der Gewinnrealisierung anzusetzen ist oder ob auch der Ansatz der Buchwerte zulässig ist. *Gassner/Lahodny-Karner in Straube HGB § 203 RZ 10* nehmen im Einklang mit der in der BRD herrschenden Ansicht ein Wahlrecht an. Für den Ansatz des Buchwertes könnte ins Treffen geführt werden, daß der beim Tausch infolge Ansatz des Zeitwertes des hingegebenen Vermögensgegenstandes ausgewiesene Gewinn nicht in gleicher Weise „realisiert“ wird wie beim Verkauf gegen einen über dem Buchwert liegenden Barkaufpreis. Andererseits wäre zu berücksichtigen, daß gerade § 202 HGB für Fälle des Erwerbs ohne Gegenleistung (Einlage ohne Anteilsgewährung, unentgeltliche Übertragung) den Ansatz des vollen Wertes des erworbenen Gegenstandes fordert. Dies spricht dafür, der Darstellung des möglichst getreuen Bildes der Vermögens- und Ertragslage (§§ 195, 222 Abs 2 HGB) im Falle entgeltlosen Erwerbs *generell* den Vorrang einzuräumen, mit der Folge, daß der Tageswert eines erworbenen Vermögensgegenstandes auch dann anzusetzen ist, wenn dieser Wert durch die Anschaffung nicht zweifelsfrei (so beim Tausch) oder überhaupt nicht (so bei Einlagen und Schenkungen) bestätigt wird. Dazu *meine* Habilitationsschrift (FN 1). Diese Fragen kann hier nicht weiter nachgegangen werden.

³⁰⁾ Zum Anschaffungswertprinzip (auch: „Anschaffungskostenprinzip“) als Konkretisierung des Realisationsprinzips vgl *Kropff in Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff* Vorb § 148 AktG RZ 19 und Vorb § 153 AktG RZ 11f; *Raupach*, Grundprobleme der Gewinnverwirklichung im Steuerrecht, *JbFSt 1973/74*, 112, 116 f; *Leffson* *GoB* 247 ff, 252 („Anschaffungspreisprinzip“); *Moxter*, *BB 1984*, 1780; *Moxter*, *Karl Lechners Gewinnkonzeption und das neue deutsche Bilanzrecht*, *GedS K. Lechner (1987) 271*; *Gelhausen*, *Das Realisationsprinzip im Handels- und Steuerbilanzrecht (1985) 38 ff*; *Adler/Düring/Schmaltz* § 253 HGB RZ 45 f; *Knobbe-Keuk*, *Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht* § 3 III 4; *Wohlgemuth*, *Die Anschaffungskosten in der Handels- und Steuerbilanz*, *HdJ I/9 RZ 3*; *Gassner/Lahodny-Karner in Straube HGB § 201 RZ 24*; *Luckey*, *StuW 1979*, 133.

²⁹⁾ Der wohl sehr seltene Fall der Einbringung von Vermögen durch einen Außenstehenden in eine bloß über Barvermögen verfügende Gesellschaft bleibt im Text unerwähnt. Der „innere Wert“ der Anteile an der übernehmenden Gesellschaft entspricht in diesem Fall dem Barvermögen.

³⁰⁾ *Adler/Düring/Schmaltz* § 255 HGB RZ 92 ff: „anschaffungsähnlicher Vorgang“; vgl aber *Groh*, *Nutzungseinlagen im Handels- und Steuerrecht*, *BB 1982*, 133, 135 FN 33 sowie *derselbe*, *Einlegung und Ausschüttung immaterieller Wirtschaftsgüter*, *StbJb 1988/89*, 187 f: „Anschaffungsgeschäft“.

³¹⁾ Nachweise oben FN 8.

³²⁾ Ebenso *Kuhn* *ZfB 1966*, 656 f: Wirtschaftlich handle es sich um die Vereinigung von zwei Unternehmen. Basis der Tauschverhandlung sei die Wertrelation.

erst dann eine Bestätigung durch den Absatzmarkt vorliegt³⁵⁾).

b) Die Anwendbarkeit dieser Grundsätze auf *eingelegte* Vermögensgegenstände könnte nun mit dem Hinweis in Frage gestellt werden, daß das Realisationsprinzip dem Ausweis nicht verwirklichter *Gewinne* entgegenstehe. Da Einlagen den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht erhöhten, sei aus dem Realisationsprinzip für die Bewertung der eingelegten Vermögensgegenstände nichts zu gewinnen. Dieser Einwand ist aus mehreren Gründen nicht stichhältig: Einerseits erschöpfen sich die Funktionen des Anschaffungswertprinzips nicht im Hinausschieben des Realisationszeitpunktes; wie ausgeführt, dient es vielmehr auch der Objektivierung der Bewertung und damit letztlich der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögenslage der Kapitalgesellschaft (§§ 195, 222 Abs 2 HGB). Ferner kann es für die Bewertung durch die übernehmende Gesellschaft keinen Unterschied machen, ob sie Vermögensgegenstände gegen Ausgabe von neu geschaffenen oder schon vorhandenen (eigenen) Anleihen erwirbt oder einen wertmäßig entsprechenden Geldbetrag aufwendet. Aber auch das Verbot des Ausweises nicht realisierter Gewinne ist für die Sacheinlagenbewertung keineswegs irrelevant³⁶⁾. Dies zeigt schon die Behand-

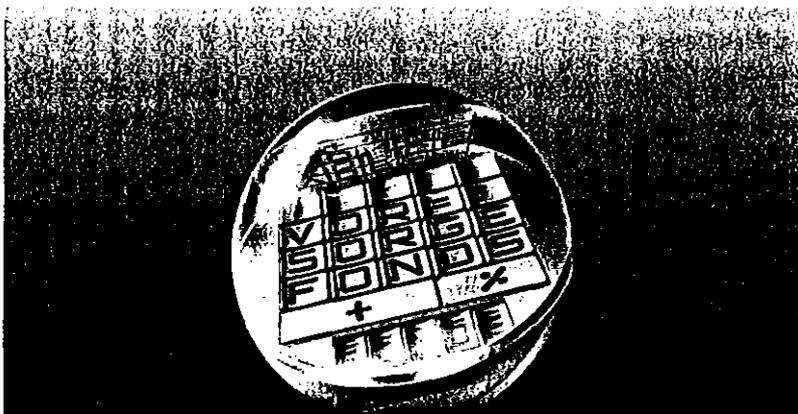
lung von Einlagen bei der GmbH. Zwar können Aufgelder nicht mehr unmittelbar ertragswirksam vereinnahmt werden; die GmbH ist jedoch nicht gehindert, die gemäß §§ 229 Abs 2 Z 1 HGB dotierte Kapitalrücklage gewinnerhöhend aufzulösen und für Ausschüttungen zu verwenden. Dann würde der Ansatz der Sacheinlage mit einem Wert, der jenen der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile übersteigt, Ausweis und Ausschüttung noch nicht realisierter Gewinne ermöglichen. Dies wäre aufgrund der Erfolgslage der Gesellschaft nicht gerechtfertigt. In der Höhe der Differenz zwischen den Anschaffungskosten (= Wert der ausgegebenen Anteile) und dem eingebuchten Zeitwert beruht der ausgeschüttete Gewinn nicht auf einer Bestätigung durch den Markt. Dies verstößt gegen den Grundsatz der Kapitalerhaltung ebenso wie der Ansatz eines gekauften Vermögensgegenstandes zum höheren Zeitwert³⁷⁾. Anhand der Ka-

dem die Problematik der Nutzungseinlage dem Großen Senat des BFH zur Entscheidung vorgelegt wurde, hervorgehoben: Liege der Zugang einer Vermögensmehrung vor, so entscheide nur die unterschiedliche Veranlassung über ihre Behandlung als eingelegtes Wirtschaftsgut oder als Ertrag des Betriebes. Die Feststellung einer Vermögensmehrung als Geldwert des Guts setze somit eine entsprechende Erhöhung des Betriebsvermögens voraus, die in der Bilanz in Erscheinung treten muß. Und wörtlich: „Die Frage der Realisation stellt sich deshalb logisch vorrangig vor der Frage, ob eine Vermögensmehrung als Einlage oder als Ertrag zu behandeln ist.“ Das Realisationsverbot gelte daher nicht nur für den Gewinnausweis, sondern auch für Einlagen.

³⁵⁾ Moxter BB 1984, 1783; Leffson GoB³ 248f; Raupach JbFSt 1973/74, 113, 115 f.

³⁶⁾ Zutreffend wurde dies auch vom I. Senat des BFH in seinem Beschluß vom 20. 8. 1986 BStBl II 1987, 65, 72, mit

³⁷⁾ Zum Zusammenhang zwischen Realisationsprinzip und dem Grundsatz der Kapitalerhaltung vgl. Leffson GoB³ 251;



Raiffeisen Vorsorgefonds

Die optimale Anlageform für Unternehmen zur Wertpapierdeckung der Abfertigungs- und Pensionsrückstellungen. Der Raiffeisen-Vorsorgefonds bietet hohe Erträge und vereinfacht die Wertpapierdeckung – keine Tilgungen, keine Unterdeckungen.

Bei Raiffeisen – Ihrer Wertpapierbank.

 Raiffeisen Wertpapierfonds

stimmen. In vielen Fällen werden sich die Bandbreiten der vertretbaren Werte daher nach beiden Wertermittlungsverfahren überschneiden. Anders ist dies aber etwa dann, wenn an der Börse notierende Aktien ausgegeben werden.

Unanwendbar sind die §§ 203 HGB, 6 Z 14 EStG hingegen in den Fällen der *ausgliedernden Einbringung*. Deutlich wird dies insbesondere an der gerade für Tauschgeschäfte geltenden Regelung des § 6 Z 14 EStG. Der erste Satz, wonach „beim Tausch von Wirtschaftsgütern . . . jeweils“) eine Anschaffung und eine Veräußerung“ vorliegt, trägt dem begriffsnotwendigen Umstand Rechnung, daß ein Geschäft nicht nur auf der Seite eines Partners als Tausch beurteilt werden kann. Gerade diese Einordnung ist bei der ausgliedernden Einbringung aber nicht möglich. Zwar kann der Sacheinleger die erworbenen Anteile zum Wert der eingelegten Vermögensgegenstände ansetzen; aus der Sicht der übernehmenden Gesellschaft ist diese Betrachtung hingegen nicht möglich. Der Wert der Anteile scheidet aus den angeführten Gründen für die Bewertung der eingelegten Vermögensgegenstände aus. Ihnen kommt vielfach (noch) kein „innerer Wert“ zu; vor allem aber ist das *Ausmaß* der gewährten Anteile nicht Ergebnis eines Preisbildungsprozesses. Ohne den Widerspruch zum Wortlaut des § 6 Z 14 EStG zu erkennen, stellt das steuerrechtliche Schrifttum denn auch ganz unbefangen auf den gemeinen Wert *der eingelegten Wirtschaftsgüter* ab⁴⁵⁾. Offenkundig liegt dem die Vorstellung zugrunde, daß § 6 Z 14 EStG nur die Bewertung des Zuganges auf dem Beteiligungskonto *des Sacheinlegers* regelt. Auch das BFH-Tauschgutachten⁴⁶⁾ betraf in erster Linie Fragen der Gewinnrealisierung beim Tausch von Anteilen, nicht hingegen die Bewertung in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft. Zutreffend konstatiert daher *Döllner*⁴⁷⁾, daß die Sacheinlage „häufig als Tausch beurteilt (werde), wenn auch mehr von der Seite des Gesellschafters her gesehen“. Der Wortlaut des § 6 Z 14 EStG verbietet indessen diese einseitige Betrachtung.

4. Werteverknüpfung nach dem UmgrStG

a) Da sich beim Tausch die Anschaffungskosten jeweils nach dem Wert des hingegebenen Vermögensgegenstandes bestimmen, werden die Tauschgegenstände bei den Parteien des Rechtsgeschäftes nicht selten zu unterschiedlichen Werten angesetzt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Seite auf das Geschäft angewiesen ist und deswegen ein höherwertig-

ges Tauschobjekt anbietet. Bewertung nach Tauschgrundsätzen führt nicht notwendig zu übereinstimmenden Ausätzen auf beiden Seiten. Gleiches gilt grundsätzlich auch für Sacheinlagen ohne Beteiligungs- und Interessenidentität. Auch hier kann es naturgemäß vorkommen, daß eine Seite bereit ist, einen „Überpreis“ zu bezahlen.

Anders ist dies in Fällen der Sacheinlage mit Beteiligungs- und Interessenidentität. Da kein Preisbildungsprozeß vorliegt, kann keine Seite ein „gutes“ oder „schlechtes“ Geschäft machen. Sofern man auch handelsrechtlich die Realisierung eines Gewinnes auf Seite des Einlegenden für zulässig oder gar geboten hält⁴⁸⁾, ist kein Grund ersichtlich, die Erhöhung des Beteiligungswertes in der Bilanz des Einlegenden mit einem anderen Betrag auszuweisen als die Vermehrung des Gesellschaftsvermögens in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft.

b) Besonders augenfällig ist die Zweckmäßigkeit der Werteverknüpfung schließlich im *Umgründungssteuerrecht*: Dieses sieht von der Gewinnrealisierung in der Sphäre des übertragenden Unternehmens nur dann ab, wenn die stillen Reserven im selben Umfang der Besteuerung erhalten bleiben. Bilanztechnisch wird dies durch die Fortführung der Buchwerte verwirklicht. So gehen die bei dem übertragenden Unternehmen angesammelten stillen Reserven auf den übernehmenden Rechtsträger über.

Die Technik der Werteverknüpfung ist indessen auch für *gewinnrealisierende Umgründung* von Bedeutung: Jener Wert des übertragenden Vermögens, der zur Ermittlung der stillen Reserven und damit des Übertragungsgewinnes herangezogen wird, muß spiegelbildlich für die Bewertung in der Bilanz des übernehmenden Rechtsträgers maßgeblich sein. Würden die übernommenen Wirtschaftsgüter demgegenüber mit einem *höheren* Wert angesetzt, droht der Mehrbetrag der Besteuerung zu entgehen: Beim übertragenden Unternehmen wird er im Rahmen der Schlußbesteuerung nicht erfaßt, der übernehmende Rechtsträger hingegen kann das Vermögen zum höheren Wert veräußern, ohne daß ein Gewinn realisiert wird. Findet keine Veräußerung statt, kürzt der beim übertragenden Unternehmen nicht besteuerte Mehrbetrag im Rahmen der Abschreibungen den Gewinn des übernehmenden Rechtsträgers. Auch dann tritt ein Steuerausfall ein.

Zum gegenteiligen Ergebnis – nämlich zur doppelten Besteuerung stiller Reserven – kommt es hingegen, wenn die Wirtschaftsgüter beim übernehmenden Rechtsträger mit *niedrigeren* Werten angesetzt werden als in der steuerlichen Schlußbilanz des übertragenden Unternehmens. Die so gelegte Bewertungsreserve wird bei Veräußerung der Besteuerung unterzogen, obwohl die stillen Reserven in der Höhe des Minderbetrages bereits durch die Schlußbesteuerung erfaßt worden sind.

⁴⁵⁾ Zur Problematik vgl etwa *Platzer* SWK 1987 AI 11 und *Knobbe-Keuk*, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht⁸ § 5 VI 1 c bb. Steuerrechtlich ergibt sich die Gewinnrealisierung aus § 6 Z 14 EStG (vgl oben FN 14).

⁴⁶⁾ Hervorhebung hinzugefügt.

⁴⁷⁾ *Wiesner*, SWK 1989 A I 495; *derselbe*, Verdeckte Einlagen – Verdeckte Ausschüttungen, SWK 1990 A I 343, 346; *Bauer/Quantschnigg* KStG 1988 § 8 RZ 14; ebenso Abschnitt C 11 Abs 6 der Gewinnermittlungsrichtlinien 1989; richtig hingegen *Doralt*, EStG² (1992) § 4 RZ 110; unklar *Gassner* in *Bertl/Mandl/Mandl/Ruppe*, Praxisfragen der Bilanzierung (1991) 49, der im Text den gemeinen Wert der Wirtschaftsgüter für maßgeblich hält, in FN 45 hingegen zustimmend die abweichende (und zutreffende) Ansicht *Doralts* zitiert.

⁴⁸⁾ Oben FN 10.

⁴⁹⁾ Aktienrecht und Steuerrecht, WPg 1969, 333, 334.

c) Auch die gewinnrealisierende Umgründung ist daher durch eine Werteverknüpfung gekennzeichnet. Fortzuführen sind aber nicht jene steuerlichen Buchwerte, die sich aus der Anwendung der allgemeinen steuerrechtlichen Bewertungsvorschriften ergeben und die in Kontinuität zu den vorangehenden Rechnungsperioden stehen; maßgeblich sind vielmehr jene „tatsächlichen“ Werte, aus denen durch Abzug der steuerlichen Buchwerte die *Höhe des Übertragungsgewinnes* ermittelt wird. Allerdings ist im Umgründungssteuerrecht bis heute kein einheitliches Konzept verwirklicht:

Nach Art III StruktVG bestimmten sich der Einbringungs(Veräußerungs)gewinn und die Bewertung in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft nach dem *Teilwert* der übergehenden Wirtschaftsgüter (§ 8 Abs 2 Satz 3 und 4 sowie Abs 3 StruktVG). Hingegen ist nach § 16 Abs 2 und Abs 3 UmgrStG für die Höhe des Übertragungsgewinnes infolge des Verweises auf § 6 Z 14 EStG der *gemeine Wert* der eingelegten Wirtschaftsgüter maßgeblich. Dieser gilt gemäß § 18 Abs 1 UmgrStG auch für die Bewertung in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft; abweichend von dem „zweiseitigen Konzept“ des § 6 Z 14 EStG ist hier somit nicht der gemeine Wert der Austauschanteile maßgeblich. Dies steht mit dem oben geschilderten Prinzip der Wertfortführung im Einklang. Nicht entscheidend ist, ob eine ausgliedernde Einbringung unter Beteiligungsidentität oder eine fusionsähnliche Einbringung unter Gewährung einer ausgehandelten Gegenleistung vorliegt.

Die für Verschmelzung geltende Regelung ist in mehreren Punkten anders konzipiert: Während die Bewertung in der Bilanz der übernehmenden Gesellschaft früher weder in § 20 KStG noch in Art I StruktVG geregelt war, wurde nunmehr durch das UmgrStG in § 20 Abs 3 KStG eine für die übernehmende Gesellschaft geltende Bewertungsbestimmung eingeführt, die für nicht unter das UmgrStG fallende (gewinnrealisierende) Verschmelzungen gilt. Ganz im Sinne der oben vertretenen Ansicht (und anders als die eben behandelten Einbringungsregelungen) unterscheidet § 20 KStG zwischen Verschmelzungen mit und ohne Gegenleistung. Im ersten Fall bemißt sich der Liquidationsgewinn nach dem „Wert der für die Vermögensübertragung gewährten Gegenleistung“. Sofern diese Art der Gewinnermittlung versagt, weil keine Gegenleistung vorliegt, ist der Teilwert der Wirtschaftsgüter anzusetzen (§ 20 Abs 2 KStG). Diese Werte hat die übernehmende Gesellschaft anzusetzen (Werteverknüpfung nach § 20 Abs 3 KStG)³³⁾. Dies betrifft Fälle der Verschmelzung, in denen die Gewährung von Abfindungsanteilen durch die übernehmende Gesellschaft infolge identischer Beteiligungsverhältnisse funktionslos

³³⁾ Für die nicht unter das UmgrStG fallende Einbringung kommt es hingegen nicht auf die Werte nach § 20 Abs 2 KStG, sondern auf den gemeinen Wert nach § 6 Z 14 EStG an. Damit ist die Wertungseinheit zu den §§ 16 Abs 2 und 3, 18 Abs 1 UmgrStG gewahrt, nicht hingegen zu der im Text behandelten Verschmelzungsregelung.

INDUSTRIEBETRIEBE **Paul Swatek**

KUNSTSTOFFWERK

Ihr Partner für:

SCHRUMPF- u. VERPACKUNGSFOLIEN, FOLIENSCHLÄUCHE, SÄCKE, MÜLLSÄCKE und MÜLLEIMERBEUTEL mit oder ohne Aufdruck.

TRAGTASCHEN verschiedene Größen und Ausführungen, bis 4-Farben-Druck. Alle Produkte aus umweltfreundlichem Polyethylen, recyclingfähig.

Geh't um Qualität und Zuverlässigkeit, dann sind Sie bei uns richtig.

9400 WOLFSBERG, Postfach 23
Tel. 04352/3291 SERIE.
TELEFAX 3291-25, FS 49228

wäre: Dazu zählt die Verschmelzung durch Aufnahme einer 100%igen Tochtergesellschaft³⁴⁾ sowie die Verschmelzung von Schwestergesellschaften.

Dieses verschmelzungsrechtliche Konzept gilt auch für die Umwandlung (§§ 20 Abs 1 Z 2 KStG iVm 8 Abs 2 UmgrStG). Die übergehenden Wirtschaftsgüter sind somit zum Teilwert anzusetzen³⁵⁾. Bei gewinnrealisierenden Zusammenschluß- und Realteilungsvorgängen ist hingegen der gemeine Wert maßgeblich (§§ 6 Z 14 EStG, 16 Abs 3 UmgrStG iVm 24 Abs 1 Satz 2 bzw 29 Abs 1 Satz 2 UmgrStG). Der Spaltungsregelung liegt demgegenüber ein „Mischkonzept“ zugrunde: Für die Einbringungskomponente gilt § 6 Z 14 EStG kraft der Verweisung in § 32 Abs 1 UmgrStG auf Art III UmgrStG. Für die Liquidationsbesteue-

³⁴⁾ In diesem Fall wäre die Ausgabe von Anteilen nicht nur funktionslos, sondern wegen des Verbots des Erwerbs eigener Anteile zusätzlich *gesellschaftsrechtlich unzulässig*. Anders im Falle der Verschmelzung von Schwestergesellschaften. Zur Zulässigkeit trotz Fehlens einer § 1 Abs 1 lit a-e StruktVG vergleichbaren Regelung im UmgrStG: Hügel, *ecol* 1991, 804; Bruckner, Verschmelzung und Einbringungen nach UmgrStG oder StruktVG? SWK 1992 A I 177, 178f; Huber, Das UmgrStG: Neuerungen im Umgründungssteuerrecht (Teil 5) FJ 1992, 83, 88; Wundsam/Zöchling/Huber/Khun, UmgrStG § 1 RZ 7.

³⁵⁾ Die untergehende Beteiligung ist (jedenfalls im Ertragsteuerrecht) keine Gegenleistung (vgl. Hügel, Sind Umwandlungsverluste stets „Scheinverluste“? ÖStZ 1989, 250, 251), so daß § 20 Abs 2 Satz 1 KStG nicht zur Anwendung kommt.

rung im Falle der Aufspaltung kommen wiederum die verschmelzungsrechtlichen Regelungen zur Anwendung (§§ 20 Abs 1 Z 1 KStG, 34 UmgrStG).

Die bestehenden Wertungswidersprüche sind offenkundig: Bei Einbringungen, Zusammenschlüssen und Realteilungen kommt es nicht darauf an, ob eine Gegenleistung vorliegt. In jedem Fall ist der *gemeine Wert* der *hingegen* Wirtschaftsgüter maßgeblich. Der Tauschgrundsatz kommt aus der Sicht des *übertragenden* Unternehmens zur Anwendung. Für Verschmelzung, Umwandlung und Aufspaltungen (Liquidationsspaltung) gelten unterschiedliche Grund-

sätze, je nachdem ob eine Gegenleistung vorliegt. Fehlt eine Gegenleistung, kommt es – wie im Falle der Einbringung – zwangsläufig auf den Wert der übergehenden Wirtschaftsgüter an. Maßgeblich ist aber nicht der *gemeine Wert*, sondern der *Teilwert*. Liegt eine Gegenleistung vor, kommt es auf den Wert der Gegenleistung an. Letzteres entspricht der Anwendung der Tauschregelung aus der Sicht des *übernehmenden* Rechtsträgers. Da § 20 Abs 2 Satz 1 KStG keinen Wertmaßstab nennt, ist gem § 13 BewG der Kurswert oder *gemeine Wert* der Austauschanteile maßgeblich.

Die Bewertung von Sacheinlagen im Handelsrecht und Steuerrecht (II)

Im Bilanzsteuerrecht werden Sacheinlagen seit langem als Tausch eingeordnet. Die Bewertung erfolgt zu Anschaffungskosten. Danach hat die Gesellschaft die eingelegten Vermögensgegenstände mit dem gemeinen Wert der hingegebenen Gesellschaftsanteile anzusetzen. Diese Grundsätze wurden zuletzt in § 6 Z 14 EStG verankert. Ein anderes Konzept liegt der handelsrechtlichen Einlagenbewertungsbestimmung zugrunde: Gemäß § 202 HGB richtet sich die Bewertung nicht nach dem Wert der Gegenleistung, sondern nach dem Wert des eingelegten Vermögensgegenstandes selbst. Die folgende Untersuchung zeigt, daß beide Regelungen ihren legitimen Anwendungsbereich haben. Bewertung zu Anschaffungskosten nach Tauschgrundsätzen ist am Platze, wenn zwischen dem Einlegenden und der Gesellschaft gegensätzliche Interessen bestehen, die in einem Preisbildungsprozeß ausgeglichen werden. Demgegenüber kommt – mangels Anschaffungskosten – „originäre“ Bewertung zum Tageswert des eingelegten Vermögensgegenstandes zum Zuge, wenn zwischen den Parteien der Sacheinlagevereinbarung infolge identischer Beteiligungen kein Interessengegensatz besteht.

Inhaltsübersicht

- I. Das Problem
 1. Sacheinlagenbewertung und Abgrenzung von Kapital und Gewinn
 2. Die antagonistischen Bewertungskonzepte des § 6 Z 14 EStG und des § 202 HGB
- II. Sacheinlage und Anschaffungswertprinzip
 1. Ausgliedernde Einbringung: Originäre Bewertung zum Zeitwert
 - a) Fehlen eines Preisbildungsprozesses
 - b) Bewertung statt „Bepreisung“
 2. Fusionsähnliche Einbringung: Bewertung zu Anschaffungskosten
 - a) Vorliegen eines Anschaffungs(Tausch)geschäftes
 - b) Realisationsprinzip und Sacheinlagen
 - c) Die Kritik des Schrifttums an der Einordnung von Sacheinlagen als Tausch
 - d) Bedeutung der Differenzierung zwischen Sacheinlagen mit und ohne Beteiligungs- und Interessenidentität in anderen Rechtsgebieten
 3. Abgrenzung der Anwendungsbereiche der §§ 203 HGB, 6 Z 14 EStG und 202 HGB
 4. Werteverknüpfung nach dem UmgrStG
 - a) Sacheinlagen mit und ohne Beteiligungs- und Interessenidentität
 - b) Buchwertfortführung im Umgründungssteuerrecht
 - c) Werteverknüpfung bei gewinnrealisierenden Umgründungen
- III. Die Bewertungsmaßstäbe des § 202 HGB
 1. Der „beizulegende Wert“ iSd § 202 Halbsatz 1 HGB
 - a) Identität mit dem Tageswert iSd §§ 204 Abs 2, 207 Abs 1 HGB
 - b) Unterschiedliche Bedeutung der „Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen“ in § 202 Halbsatz 2 HGB und § 204 Abs 2 HGB
 2. Objektive und unternehmensbezogene Elemente des Tageswertes
 - a) Going concern-Prämisse
 - b) Bestimmung des Tageswertes nach Hilfswerten
 - c) Going concern-Bewertung und unternehmensbezogener Nutzungswert iSd § 202 Halbsatz 2 HGB
 3. Handelsrechtliches und steuerrechtliches Trennungsprinzip als Rechtsgrund der Einlagenneutralisierung und Maßstab der Sacheinlagenbewertung
- III. Die Bewertungsmaßstäbe des § 202 HGB
 1. Der „beizulegende Wert“ iSd § 202 Halbsatz 1 HGB
 - a) Nach dem handelsrechtlichen Schrifttum sind Sacheinlagen mit dem „Zeitwert“^{*)} oder dem „tat-

^{*)} Ballerstedt FS Gessler 71 ff; Kropff, Über die „Ausgliederung“ in FS Gessler (1970) 111, 116; Knobbe-Keuk, Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht⁴ § 5 III 6 b; Adler/Düring/Schmaltz⁵, § 255 HGB RZ 111; Sarx in Beck Bil-Komm²,

sächlichen Wert⁴⁵⁾ anzusetzen. Allerdings werden diese Begriffe nicht präzisiert. Vor den Bilanzrechtsreformen wurde gelegentlich auf die allgemeine Bewertungsregel des § 40 Abs 2 HGB verwiesen⁴⁶⁾, im gleichen Atemzug aber bemerkt, daß der dort enthaltene Begriff des zum Bilanzstichtag „beizulegenden Wertes“ umstritten sei⁴⁷⁾. Soweit Anhaltspunkte für die Konkretisierung des Begriffes „Zeitwert“ gegeben wurden, beschränkten sie sich im wesentlichen auf die Empfehlung zur vorsichtigen Bewertung⁴⁸⁾. Auch das BiRiLiG enthält keine Einlagenbewertungsregelung. Der Rechtsausschuß des deutschen Bundestages hielt sie für entbehrlich, weil „aus der Sicht des Unternehmens . . . den Anschaffungskosten der Wert (entspricht), der den Gegenständen im Zeitpunkt der Einlage zukommt“. Mit dem RLG hingegen wurde in § 202 HGB eine Bewertungsregelung für „Einlagen und Zuwendungen“ eingeführt⁴⁹⁾.

§ 202 HGB stellt auf den Wert der Sacheinlage ab, der ihr „im Zeitpunkt ihrer Leistung *beizulegen ist*“. Maßgeblich ist somit der Wert der eingelegten Vermögensgegenstände *selbst* und nicht der Wert einer Gegenleistung. Im Sinne der oben vorgenommenen Unterscheidung handelt es sich somit nicht um (umsatzbezogene) „Bepreisung“ zu Anschaffungskosten, sondern um *originäre Bewertung*. Ferner zeigt der Gesetzeswortlaut („beizulegen ist“) die sachliche Nähe zum *niedrigeren Tageswert* (Stichtagswert) iS der §§ 204 Abs 2, 207 Abs 1 HGB. Zusätzlich enthält § 202 HGB in seinem letzten Halbsatz eine bedeutsame Einschränkung: Der „beizulegende Wert“ (Tageswert) ist nur dann anzusetzen, „soweit sich nicht aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ein geringerer Wert ergibt“.

*Gassner/Lahodny-Karner*⁵⁰⁾ erblicken darin indessen keinen zweiten, neben den „beizulegenden Wert“ tretenden Wertmaßstab. Dieser sei mit dem Tageswert iSd §§ 204 Abs 2 und 207 Abs 1 HGB iden-

§ 247 HGB RZ 198; *Hachenburg/Goerdeler/Müller*, GmbHG¹ § 42 RZ 160; weiters *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, § 150 AktG RZ 13, die die Begriffe „gemeiner Wert“ und „Zeitwert“ offenkundig gleichsetzen.

⁴⁵⁾ *Mellerowicz* in Großkomm AktG², § 150 Anm 19; *Clausen* in Kölner Komm¹, § 150 AktG RZ 9.

⁴⁶⁾ *Döllerer* WPg 1969, 333 f; *Platzer*, Handbuch der Sonderbilanzen (1979) 356; „ . . . jener Wert, der ihnen zum Zeitpunkt der Aufstellung der Gründungsbilanz beizulegen ist (§ 40 HGB) – dh der Zeitwert.“

⁴⁷⁾ *Döllerer*, aaO 334; *Stadler*, FS Kastner (1972) 468. Zutreffend dürfte jene Ansicht sein, die in § 40 Abs 2 HGB aF nicht die Festsetzung eines bestimmten Wertes, sondern die generelle Anordnung zur Verwendung solcher Wertmaßstäbe erblickte, die zu einer fachgerechten Bilanzierung führen. Vgl *Adler/Düring/Schmaltz*¹ § 149 AktG RZ 97; *Wohlgemuth*, Niedrigere Wertansatz in der Handelsbilanz², HdJ Abt I/11 (1990) RZ 4.

⁴⁸⁾ *Stadler*, FS Kastner 468.

⁴⁹⁾ In der Fassung des Ministerialentwurfs (abgedruckt in RdW 1988, 227) lautete § 202 HGB noch: „Einlagen und Zuwendungen sind mit dem Wert anzusetzen, der ihnen im Zeitpunkt der Einlage beziehungsweise Zuwendung beizulegen ist; hiebei ist auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen Bedacht zu nehmen“.

⁵⁰⁾ *Straube*, HGB § 202 RZ 11. Ebenso schon früher *Gassner*, Einlagen und Zuwendungen sowie Entnahmen im Handels- und im Ertragsteuerrecht, FJ 1990, 183, 184.

tisch. Da aber bereits die Funktion des Tageswerts darin liege, „die möglicherweise überhöhten Anschaffungswerte im Hinblick auf die konkrete Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen zu objektivieren“, sei der letzte Halbsatz des § 202 HGB „lediglich eine Wiederholung der unternehmensbezogenen Bewertung“. Die Berücksichtigung unternehmensbezogener Nutzungsmöglichkeiten ist danach bereits Bestandteil der Ermittlung des *Tageswertes* als eines *Going concern-Wertes*. Dem letzten Halbsatz des § 202 HGB wird im Ergebnis nur klarstellende Bedeutung beigemessen: „Keinesfalls führt er zu einer Einschränkung des beizulegenden Wertes oder gar zur Anwendung eines anderen Bewertungsmaßstabes“.

Gassner/Lahodny-Karner ist zunächst darin zu folgen, daß der „beizulegende Wert“ iS des § 202 HGB mit dem Tageswert übereinstimmt. Dies ergibt sich einmal aus den identischen Formulierungen in § 202 HGB und in §§ 204 Abs 2 Satz 1, 207 Abs 1 Satz 2 HGB. Auch die Gesetzesentstehung weist in diese Richtung: Als Bewertungsmaßstab für Einlagen kam bisher nur der Zeitwert gemäß § 40 HGB in Betracht. Die Gesetzesmaterialien zu § 202 HGB rechtfertigen die Einführung einer Einlagenbewertungsregelung denn auch mit dem Wegfall des § 40 HGB⁵¹⁾. Schließlich werden dem „beizulegenden Wert“, der für außerplanmäßige Abschreibungen maßgeblich ist, und dem Zeitwert des § 40 Abs 2 HGB aF übereinstimmende Begriffsinhalte beigemessen⁵²⁾. Daß die §§ 40 Abs 2 HGB aF, 204 Abs 2, 207 Abs 1 und 202 HGB, insoweit letzterer ebenfalls den Begriff „beizulegender Wert“ verwendet, identische Wertmaßstäbe festlegen, ist danach nicht zu bezweifeln.

b) Entgegen *Gassner/Lahodny-Karner* schränkt der zweite Halbsatz des § 202 HGB die Maßgeblichkeit des „beizulegenden Wertes“ ein. Der Einfluß der „Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen“ ist im Rahmen der Einlagenbewertung ganz offenkundig ein anderer als bei der Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen. Zwar ist auch der am Abschlußstichtag beizulegende Wert nach § 204 Abs 2 Satz 1 HGB „unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen“ zu bestimmen. Die Unterschiede gegenüber § 202 HGB liegen indessen auf

⁵¹⁾ 1270 BlgNR 17. GP S. 50 = *Mohr*; RLG 38.

⁵²⁾ *Adler/Düring/Schmaltz*¹, § 154 AktG RZ 73; ebenso *Adler/Düring/Schmaltz*² § 253 HGB RZ 409; *Wohlgemuth*, HdJ Abt I/11 RZ 4. Anders hingegen *Kropff* in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff*, § 154 AktG RZ 25 und ihm folgend *Pankow/Lienau/Feyel* in Beck Bil-Komm², § 253 HGB RZ 286ff: Zwar orientiere sich der „niedrigere Wert am Abschlußstichtag“ an der Formulierung des § 40 Abs 2 HGB aF. Da diese Bestimmung aber keinen selbständigen Wertmaßstab enthalte, sei der maßgebende Wertbegriff aus dem Sinn und Zweck der Zulassung außerplanmäßiger Abschreibungen zu ermitteln. Folgt man dieser Ansicht, so scheint die Übereinstimmung mit den §§ 204 Abs 2, 207 Abs 1 HGB schon im Hinblick auf die Ausgangsgröße des § 202 HGB – den dort erwähnten „beizulegenden Wert“ – zweifelhaft. Indessen dürfte dieser Frage allenfalls theoretische Bedeutung zukommen, weil die zitierte abweichende Ansicht, soweit ersichtlich, hinsichtlich der Maßgeblichkeit des Wiederbeschaffungswertes, des Veräußerungswertes und des Ertragswertes ersichtlich zu keinen gegenüber der eingangs zitierten herrschenden Lehre abweichenden Ergebnissen gelangt.

der Hand: Das Kriterium der „unternehmensbezogenen Nutzungsmöglichkeit“ begründet keinen *Höchstwert*, sondern ist – bloß eine! – Determinante des beizulegenden Wertes *selbst*. Während ein „geringerer Wert“, der sich aus der Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen ergibt, nach § 202 HGB keinesfalls überschritten werden darf, ist bei außerplanmäßigen Abschreibungen gemäß § 204 Abs 2 HGB auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen bloß Bedacht zu nehmen.

Auf den ersten Blick bieten die gesetzlichen Bestimmungen ein verwirrendes Bild: § 202 HGB enthält *zwei* Bewertungsmaßstäbe: den „beizulegenden Wert“ und den (niedrigeren) „unternehmensbezogenen Nutzungswert“. Andererseits beeinflusst das zuletzt genannte Kriterium bereits den „beizulegenden Wert“. Danach bestehen zwei Interpretationsmöglichkeiten: Denkbar wäre, daß die „Nutzungsmöglichkeiten im Unternehmen“ im Rahmen des § 202 HGB den beizulegenden Wert doch nicht beeinflussen, sondern *nur* einen neben den genannten Wertmaßstab tretenden *Höchstwert* begründen. Darin läge freilich die Aufgabe der These von der Identität des beizulegenden Wertes in § 202 HGB einerseits und § 204 Abs 2 HGB andererseits. Dies steht aber, wie oben gezeigt, mit dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht im Einklang. Somit verbleibt nur die Möglichkeit, der „unternehmensbezogenen Nutzungsmöglichkeit“ im Rahmen der Einlagenbewertung einer *zweifachen Rolle* zuzuge-

denken: einerseits – unter Aufrechterhaltung der Identitätsthese – zur Bestimmung des beizulegenden Wertes und andererseits als *zusätzliche Höchstgrenze*. Dies spricht freilich dafür, daß im Rahmen der zweifachen Beeinflussung des Wertansatzes jeweils *unterschiedliche* unternehmensbezogene Kriterien maßgeblich sind.

Die Untersuchung dieser Thesen beginnt mit der Analyse jener Rolle, die unternehmensbezogene Kriterien bei der Ermittlung des *Tageswertes* spielen.

2. Objektive und unternehmensbezogene Elemente des Tageswertes

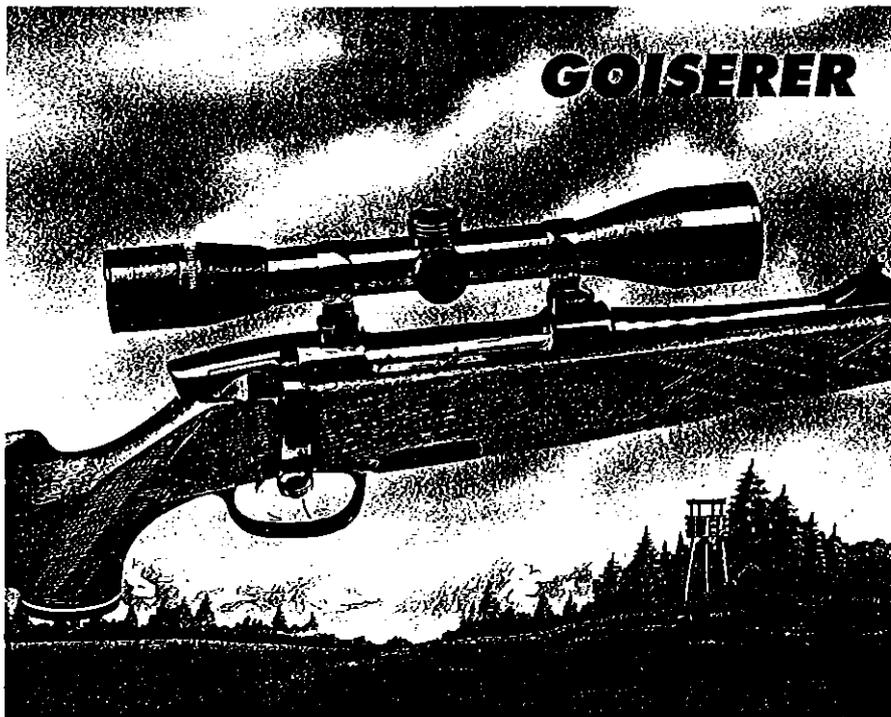
a) Nach § 204 Abs 2 HGB ist der Tageswert von Gegenständen des Anlagevermögens „unter Bedachtnahme auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen“ zu bestimmen. Mit dieser Wendung betont das Gesetz bloß die Maßgeblichkeit des allgemeinen Bewertungsgrundsatzes der Unternehmensfortführung, das *going concern-Prinzip* (§ 201 Abs 1 Z 2 HGB)⁶⁵. Zahlreiche Einzelbewertungsvorschriften sind Ausdruck der Fortführungsprämisse⁶⁶). So dürfen etwa

⁶⁵) Gassner/Lahodny-Karner in *Straube*, HGB § 204 RZ 18; grundlegend zum Tageswert und Teilwert als (grundsätzlich) übereinstimmende *going concern*-Werte: W. Doralt, Der Teilwert als Anwendungsfall des *going concern-Prinzips*, in *Raupach*, Werte und Wertermittlung im Steuerrecht, JDSuG 1984, 141.

⁶⁶) Adler/Düring/Schmaltz⁵, § 252 HGB RZ 26; Gassner/Lahodny-Karner in *Straube*, HGB § 201 RZ 32.



Mannlicher



Die elegante, führi- ge Kurzlaufwaffe

Die beiden Mannlicher Reihen, Steyr Mannlicher und Steyr Mannlicher Luxus, sind in der Halbschaltausführung – mit Ausnahme der S-Kaliber – in der Lauflänge 50,8 cm erhältlich.

Die vielfällige Modellpalette reicht von Ganzschalt- und Halbschaltausführung, Schaltverschneidungen und Gravuren bis zur jahrzehntelang bewährten Steyr-Schwenkmontage. Die beiden Waffenreihen werden in 17 Standard-, sowie einigen Sonderkalibern angeboten.

Verkauf durch den Fachhandel.
Beratung: Tel. 07252/67 331/270
Fax 07252/68 620

Steyr Mannlicher Aktiengesellschaft • A-4400 Steyr • Mannlicherstraße 1

im Rahmen planmäßiger Abschreibungen die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes verteilt werden, ohne daß niedrigere Zerschlagungswerte angesetzt werden müssen. Von Bedeutung ist dies insbesondere bei Anlagegütern (etwa Maschinen), deren Marktwert schon aufgrund der Inbetriebnahme erheblich sinkt. In verstärktem Maße gilt dies für Spezialanfertigungen, die in anderen Unternehmen nicht oder weit weniger rentabel eingesetzt werden können. Insofern erlauben die vom Going concern-Prinzip beherrschten Einzelvorschriften die Berücksichtigung jenes Wertes, den der Vermögensgegenstand „für das Unternehmen“ hat.

b) Zurückgedrängt wird im wesentlichen aber nur die Maßgeblichkeit des niedrigeren Einzelveräußerungspreises, insbesondere in Form des Zerschlagungswertes⁶⁷⁾. Das Going concern-Prinzip führt hingegen nicht dazu, daß ein ausschließlich „unternehmensbezogener“ – subjektiver – Wert zu ermitteln ist. Vielmehr orientiert sich der Tageswert in erster Linie an objektiven Größen⁶⁸⁾: Am deutlichsten ist dies bei Gegenständen des Umlaufvermögens. Hier nennt das Gesetz ausdrücklich Börsenkurse und Marktpreise (§ 207 Abs 1 Satz 2 HGB). Sofern solche für Anlagegüter existieren, bestimmen sie auch hier die Bewertung⁶⁹⁾. In erster Linie stellt das Schrifttum schließlich auf den Wiederbeschaffungswert, die Reproduktionskosten und den Einzelveräußerungspreis ab. Daß nicht unternehmensbezogene, sondern objektive Umstände im Vordergrund stehen, wird letztlich auch dadurch bestätigt, daß dem Ertragswert bei der Bestimmung des Tageswertes nur *subsidiäre* Bedeutung beigemessen wird: Er ist bei solchen Anlagegegenständen heranzuziehen, die nicht am Markt erworben werden können, wie Patente, andere Schutzrechte oder Beteiligungen⁷⁰⁾. Auch innerhalb dieses eingeschränkten Anwendungsbereiches führt die Berücksichtigung des Ertragswertes aber keineswegs zu einer schlechthin unternehmensbezogenen Bewertung. Maßgeblich ist vielmehr der Ertragswert des einzelnen Vermögensgegenstandes, unabhängig von seiner Verwendung im Unternehmen. So ist die gute oder schlechte Rentabilität des Unternehmens auch grundsätzlich ohne Bedeutung für die Bewertung einzelner Vermögensgegenstände⁷¹⁾. Eine außerplanmäßige Abschreibung kommt nur wegen solcher Abwer-

tungsgründe in Betracht, die im einzelnen Bewertungsobjekt selbst liegen⁷²⁾. Der Einzelveräußerungswert darf daher nicht durch Ansatz eines niedrigeren, unternehmensbezogenen Nutzungswertes unterschritten werden. Einzelveräußerungswert, Börsen- oder Marktpreise bilden im Regelfall die Untergrenze der Bewertung⁷³⁾. Schließlich stünde eine (generelle) Berücksichtigung unternehmensbezogener Besonderheiten bei der Bewertung von Vermögensgegenständen im Widerspruch zum Einzelbewertungsprinzip (§§ 201 Abs 1 Z 3 HGB). Danach sind die Risiken eines jeden Vermögensgegenstandes für sich zu beurteilen. Die Bewertung richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten des Bewertungsobjektes⁷⁴⁾.

Allerdings dürfte einer unternehmensbezogenen Bewertung in einem *Teilbereich* Bedeutung zukommen. Angesprochen ist die Bestimmung des Tageswertes nach den Wiederbeschaffungs- oder Reproduktionskosten sowie nach dem Einzelveräußerungspreis. Zumal dann, wenn das Unternehmen über besonders günstige Beschaffungs- oder Reproduktionsmöglichkeiten verfügt, wäre es wenig sachgerecht, einen höheren Wert anzusetzen, der sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten des Beschaffungsmarktes oder nach Herstellungskosten anderer Unternehmen bestimmt. Wie noch unten dargelegt wird, führt eine unternehmensbezogene Betrachtung hier tatsächlich zum Ansatz fiktiver Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Freilich sollte dies nicht als Ausdruck des Going concern-Prinzips verstanden werden. Dieses entscheidet vielmehr in erster Linie über die *Anwendbarkeit* der Einzelvorschriften, zu denen auch die Bewertung zum Tageswert iSd §§ 204 Abs 2, 207 Abs 1 HGB gehört. Die positive Fortführungsprognose dispensiert vom Ansatz zu Zerschlagungswerten. Nur wenn diese Bedingung erfüllt ist, stellt sich überhaupt die Frage, ob bestimmte Hilfswerte unternehmensbezogen zu ermitteln sind.

⁶⁷⁾ Selchert, Die kaufmännisch vernünftige Beurteilung eines niedrigeren Wertansatzes in der Bilanz, DStR 1986, 283, 284 mwN.

⁶⁸⁾ Für Anlagegüter: Adler/Düring/Schmaltz³, § 253 HGB RZ 414 f, 417; Pankow/Lienau/Feyel in Beck Bil-Komm², § 253 HGB RZ 288; Küting/Weber³, § 253 HGB RZ 150; Richter, Das Sachanlagevermögen², HdJ Abt II/1 RZ 255. Beim Umlaufvermögen kommt ein (niedrigerer) unternehmensbezogener Nutzungs- oder Ertragswert schon aus begrifflichen Gründen nicht in Betracht.

⁶⁹⁾ Adler/Düring/Schmaltz³ § 252 HGB RZ 32. Der betriebliche Nutzungs- und Funktionszusammenhang ist nicht für die Bewertung schlechthin, sondern für die Abgrenzung von *Bewertungseinheiten* maßgeblich: Budde/Geißler in Beck Bil-Komm², § 252 HGB RZ 23; Adler/Düring/Schmaltz³, § 252 HGB RZ 48 ff. Es wäre zweifellos unzulässig, eine der betrieblichen Nutzung nicht oder nur eingeschränkt zugängliche Liegenschaft des Unternehmens auf einen unter dem Marktpreis liegenden „Nutzungswert“ abzuschreiben. Daß die Berücksichtigung unternehmensbezogener Kriterien bei der Bewertung im Normalfall am Einzelbewertungsprinzip scheitert, zeigt auch die Diskussion in der BRD um den Anwendungsbereich der „Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung“ (§ 253 Abs 4 dHGB). Die hA sieht *nur hier* Raum für die Berücksichtigung unternehmensbezogener Kriterien, insbesondere des „allgemeinen Unternehmensrisikos“: Selchert, DStR 1986, 283 ff; Wohlge-muth, HdJ Abt I/11 RZ 45 f; Adler/Düring/Schmaltz³, § 253 RZ 529.

⁶⁷⁾ Eingehend Wohlge-muth in Bonner Handbuch Rechnungslegung, § 252 HGB RZ 15 ff.

⁶⁸⁾ Ausdrücklich Karner; Die Bewertung im Entwurf des RLG aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, FJ 1987, 145, 159 im Zusammenhang mit dem (dem handelsrechtlichen Zeitwert weitgehend gleichgestellten) Teilwert sowie im Ergebnis auch 148 f.

⁶⁹⁾ Adler/Düring/Schmaltz³, § 253 HGB RZ 413; Pankow/Lienau/Feyel in Beck Bil-Komm², § 253 RZ 288; Wohlge-muth, HdJ Abt I/11 RZ 4 FN 5.

⁷⁰⁾ Gassner/Lahodny-Karner in Straube, § 204 HGB RZ 201; Adler/Düring/Schmaltz³, § 253 RZ 411 ff; Pankow/Lienau/Feyel in Beck Bil-Komm², § 253 RZ 288 ff; Wohlge-muth, HdJ Abt I/11 RZ 17 ff.

⁷¹⁾ Adler/Düring/Schmaltz³, § 253 RZ 418; Wohlge-muth, HdJ Abt I/11 RZ 29 f; Gassner/Lahodny-Karner in Straube, HGB § 204 RZ 22.

Dies führt jedoch keineswegs zur generellen Maßgeblichkeit eines „unternehmensbezogenen Nutzungswertes“; vielmehr sind in manchen Fällen die Wiederbeschaffungs-, Reproduktions- oder Veräußerungswerte nach unternehmensbezogenen Kriterien zu bestimmen. Insofern kommt diesen tatsächlich Bedeutung bei der Ermittlung des Tageswertes zu.

c) Der letzte Halbsatz des § 202 HGB läßt sich nicht mit der Going concern-Prämisse erklären: Die Berücksichtigung des unternehmensbezogenen Nutzungswertes kann nur zu einer *Unterschreitung* des Tageswertes führen. Dies folgt sowohl aus dem Gesetzeswortlaut als auch aus der Entstehungsgeschichte. In der Fassung des Ministerialentwurfs lautete der letzte Halbsatz wie folgt: „... hierbei ist auf die Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen Bedacht zu nehmen.“ Anders als zum geltenden § 202 HGB betonten die Erläuterungen, daß „im Begriff der Nutzungsmöglichkeit ... auch der Ertragswert enthalten“ sei⁷⁵⁾. Es mag dahinstehen, welche Vorstellungen die Redaktoren des Ministerialentwurfs mit dieser Fassung des § 202 HGB verbunden haben⁷⁶⁾. Die im Zuge der RV geänderte Fassung erlaubt jedenfalls keine Überschreitung des „beizulegenden Wertes“, sondern führt ein „nutzungsbezogenes Niederstwertkriterium“ ein⁷⁷⁾. Dies steht mit dem Going concern-Prinzip im Widerspruch. Vielmehr erlaubt dieses eben in der Regel den Ansatz höherer Werte⁷⁸⁾.

3. Handelsrechtliches und steuerrechtliches Trennungsprinzip als Rechtsgrund der Einlagenneutralisierung und Maßstab der Sacheinlagenbewertung

Läßt sich der letzte Halbsatz des § 202 HGB somit nicht ohne weiteres auf ein überzeugendes Bewertungsprinzip zurückführen und sind auch die Absichten der Redaktoren in diesem Zusammenhang dunkel, empfiehlt es sich, die Untersuchung zur Klärung des Gehalts des § 202 HGB nicht bei jener Ausnahmeregelung zu beginnen, sondern bei der *Funktion der Einlagenbilanzierung* anzusetzen. Angeknüpft wird dabei an ein theoretisches Konzept, das *Gassner* zur Klärung der Fragen um die Bewertung von verdeckten Sacheinlagen im Bilanzsteuerrecht entwickelt hat⁷⁹⁾ und dessen dogmatischer Ansatz auch für die handelsbilanzrechtliche Bewertung von Sacheinla-

⁷⁵⁾ Abgedruckt in RdW 1988, 227.

⁷⁶⁾ Denkbar ist, daß die Redaktoren auch hier eine Differenzierung gegenüber der Ermittlung des Tageswertes beabsichtigt haben, bei welcher – nach hA – dem Ertragswert nur subsidiäre Bedeutung zukommt. Dazu im Text.

⁷⁷⁾ So auch *Nowotny*, Neuerungen im Entwurf für ein RLG, RdW 1989, 258, 259: „Damit soll klargestellt werden, daß sich aus der voraussichtlichen Nutzungsmöglichkeit im Unternehmen kein höherer Wert als der zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt geltende ergeben kann“ (Hervorhebung hinzugefügt). Rätselhafterweise ist in den Erläuterungen auch der Hinweis auf den Ertragswert entfallen.

⁷⁸⁾ Eingehend *Wohlgemuth* in Bonner Handbuch Rechnungslegung, § 252 HGB RZ 15 f.

⁷⁹⁾ Die Bewertung von Entnahmen und Einlagen, verdeckten Gewinnausschüttungen und verdeckten Einlagen, in *Raupach*, Werte und Wertermittlung im Steuerrecht, JDStJG 1984, 245, 268 ff.

Das Med-Total-Service



Das umfassende Sicherheitsgefühl für Sie und Ihre Lieben. Entscheiden Sie über Ihr Wohlbefinden.

Mit dem Med-Total-Service.

Denn das Beste ist gerade gut genug. Für die Gesundheit. Und wie Sie dazu kommen? Ein Anruf genügt und schon ist unsere Information unterwegs!

Landesdirektion

1041 Wien, Fleischmannsgasse 7, Telefon 0222/589 99-0



Ihr ganz privater Schutzengel

gen überhaupt fruchtbar gemacht werden kann. Der Maßstab für die Bewertung der verdeckten Einlage und der verdeckten Gewinnausschüttung ist nach *Gassner* aus der dogmatischen Begründung dieser Rechtsinstitute abzuleiten. Diese liegt in der Trennung zwischen der *betrieblichen Sphäre der Einkommenserzielung* und der *nichtbetrieblichen Sphäre*⁸⁰⁾. Der letzteren ist bei Körperschaften der Bereich der im Gesellschaftsverhältnis begründeten Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern zuzuordnen. Daß Einlagen den steuerpflichtigen Gewinn nicht erhöhen, beruht auf ihrer Zuordnung zur nichtbetrieblichen Sphäre⁸¹⁾ und ergibt sich – jeden-

⁸⁰⁾ *Gassner*; JDStJG 1984, 254 f. Ebenso *Rose*, Zur gegenwärtigen Entwicklung der Besteuerung von Kapitalgesellschaften, StJb 1967/68, 211, 242 f.; *Döllerer*, Verdeckte Einlagen bei Kapitalgesellschaften – Das Spiegelbild der verdeckten Gewinnausschüttungen? FS von Wallis (1985) 293 f. und *Raupach*, Die verdeckte Nutzungseinlage in Kapitalgesellschaften, ein unbewältigtes Problem bei der Besteuerung nationaler und internationaler Konzerne? FS von Wallis (1985) 309, 317 ff.; *Buyer*, Gewinn und Kapital (1989) 19 ff. Ebenso BFH 24. 3. 1987 BStBl II 1987, 705 f. zur verdeckten Einlage. Vgl. auch *Wiesner* FS Bauer, 356 ff.

⁸¹⁾ *Gassner*; Zuschüsse und Zuwendungen der Gesellschafter im Körperschaftsteuerrecht, ÖStZ 1976, 150; *Wiesner* FS Bauer, 349, 355 f.; *Jiresch/Langer*; KStG 74 f.; VwGH 19. 5.